

Satzung

Reitverein Geesthof e.V.

Stand 10.02.2024

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Verpflichtung der Mitglieder gegenüber dem Pferd
- § 6 Grundsätze der Vereinstätigkeit und der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 12 Abwicklung des Beitragswesens
- § 13 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen
- § 14 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 15 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 16 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 19 Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 20 Grundsätze zur Amtszeit und abweichende Amtszeit
- § 21 Stimmverbot von Organmitgliedern
- § 22 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- § 23 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 25 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 26 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 27 Ehrenrat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

- § 28 Vereinsjugend

V. Vereinsleben

- § 29 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 30 Satzungsänderung und Fusion
- § 31 Datenverarbeitung und Internet
- § 32 Vereinsordnungen
- § 33 Haftungsschluss
- § 34 Kassenprüfung
- § 35 Vereinseigentum

VI. Schlussbestimmungen

- § 36 Auflösung des Vereins
- § 37 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- § 38 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Reitverein Geesthof ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der Reitverein Geesthof setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Reitverein Geesthof e.V., nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 1110 Pi eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Halstenbek.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein hat sich ein Vereinslogo gegeben.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - a. Durch Förderung des Reitsports und hier insbesondere der Reiterjugend.
 - b. Förderung des Breiten- und des Leistungssports durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - c. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
 - d. Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen und Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensports. Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der Verein fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - e. Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - f. Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
 - g. Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften und Geräte.
 - h. Beteiligung an Körperschaften, die unmittelbar dem Satzungszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Pinneberg e. V. (KSV), Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV),
 - b. im Reiterbund Pinneberg

- c. im Pferdesportverband Schleswig-Holstein (PSH)
 - d. in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

§ 5 Verpflichtung der Mitglieder gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes (LPO 2000, Teil C, Seite 207) zu folgen.

§ 6 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderung an die Tätigkeit des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Mitarbeiter in der Jugendarbeit haben den Ehrenkodex des Landesverbandes hinsichtlich sexueller Gewalt mit Jugendlichen zu unterschreiben.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige

§ 7 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im Verein werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.

- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (4) Fördernde Personen
Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (5) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

§ 9 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle erfolgen und hat bis zum 15. November zum Jahresschluss zu erfolgen. Die Kündigung muss per einfachem Brief erfolgen und vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein. Für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung ist das Mitglied verantwortlich.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
 - wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischer Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats

nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.

- (5) Ein ordentliches Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung bis zum 1.4. d.J. in Verzug ist
 - b. oder gegen § 5 (1) (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.
- (6) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem Verein zurückzugeben.

§ 11 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (8) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
- (9) Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 12 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Jahresbeiträge sind am 15. Januar im Kalenderjahr fällig und auf das Bankkonto des Vereins zu zahlen.
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag eingezogen.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (4) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins, den der Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins festlegt.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) mitzuteilen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu

seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

- (8) Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (9) Beiträge, zu denen das Mitglied nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet ist, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, ausscheidet.

§ 13 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, zu Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.
- (2) Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode beitragsfrei.

§ 14 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - c. Auskunftsrecht
 - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - g. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - h. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.
 - c. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - i. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - ii. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - iii. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - d. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
 - e. Entstehen dem Verein Nachteile, oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
 - f. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
 - g. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfgregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
 - h. Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im

Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.

- i. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 15 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

(1) Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin, durch schriftlichen Aushang am Schwarzen Brett und auf der Homepage des Vereins, vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

(2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen erhalten hat.

Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 16 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 17 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Der erweiterte Vorstand
- (4) Die Vereinsjugend
- (5) Der Ehrenrat

§ 18 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 19 Allgemeines zu Arbeitsweise der Organes und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 20 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 21 Stimmverbot von Organmitgliedern

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - b. Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c. Erteilung der Entlastung
 - d. Ausschluss aus dem Verein
 - e. Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad)

§ 22 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen:

- (1) Haftpflichtversicherung für Vorstände
- (2) Unfallversicherung der VBG

- (3) Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies fordert.

§ 25 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres und Beschluss über die Bildung von Rücklagen.
 - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
 - f. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
 - h. Aufnahme von Hypotheken.
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 1. des Vorstandes
 2. des erweiterten Vorstandes
 3. der Kassenprüfer
 4. des Ehrenrates
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 26 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Schriftführer
 - e. der Jugendwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt:
 - a. der Vorsitzende geraden Jahren
 - b. der stellvertretende Vorsitzende in ungeraden Jahren
 - c. der Kassenwart in ungeraden Jahren
 - d. der Schriftführer in geraden Jahren
 - e. der Jugendwart in ungeraden Jahren
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Es muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende immer mit dabei sein.
- (7) Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften erhält der Kassenwart die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein.
- (8) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (10) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Sperren
 - d. Ausschluss aus dem Verein

§ 27 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im Verein ausüben.
- (2) Den Vorsitzenden des Ehrenrates wählen die Ehrenratsmitglieder für 2 Jahre.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.
- (4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 28 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel werden im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins bewirtschaftet.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereines an.

V. Vereinsleben

§ 29 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
- (5) Wahlen für den Vorstand sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des Vereins per Aushang in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

§ 30 Satzungsänderung und Fusion

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 31 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder wer sonst für den Verein tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 32 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a. Finanzordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Jugendordnung
 - d. Ehrenratsordnung

- (5) Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern des Vereins auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 33 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 34 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und zweiten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 35 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 37 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Pinneberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 08. April 2016 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Schenefeld, 10.02.2024